

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Dezember 1871.

Der Bundespräsident: **Schert.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn Winterthur-Waldshut und Fristverlängerung für dieselbe.

(Vom 11. Dezember 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der schweizerischen Nordostbahngesellschaft vom 20/26. Oktober 1871, betreffend Fristverlängerung für den Beginn der Erdarbeiten auf den Eisenbahnlinien Winterthur-Weiach und Kaiserstuhl-Koblentz;

2) einer Zuschrift der Regierung von Zürich vom 28. Oktober 1871, worin dieselbe mittheilt, daß die Konzession vom 30. Juni 1871 für die Eisenbahnlinie Winterthur-Weiach in Folge der Inanspruchnahme des Prioritätsrechts auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft übergegangen sei;

3) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Aargau vom 30. Oktober 1871, worin dieselbe mittheilt, daß auch die Konzession für die Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Koblentz vom 20. November 1870 im Einverständnis mit der Regierung von Zürich auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft übertragen worden sei;

4) des Beschlusses der Regierung von Aargau vom 28/30. September 1871, worin die Bedingungen der bezeichneten Uebertragung unter Modifikation der Konzession vom 26. November 1870 geordnet worden sind, und

5) eines Dekrets des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 30. November 1871, betreffend Fristverlängerung der Konzession für die Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Koblentz bis zum 30. Juni 1872;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1871 erteilten Vollmacht,

beschließt:

Art. 1. Von der Uebertragung der zürcherischen und aargauischen Konzessionen für die Eisenbahnlinie Winterthur-Koblentz an die schweizerische Nordostbahngesellschaft wird Vormerkung genommen, und es wird den durch Beschluß der Regierung von Aargau vom 28/30. September 1871 damit verbundenen Modifikationen der Konzession vom 26. November 1870 die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Die durch Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 22. Dezember 1870, betreffend Genehmigung der Konzessionen für die Eisenbahnlinsen Winterthur-Weiach und Kaiserstuhl-Koblentz festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens \*) wird für beide Linien bis zum 30. Juni 1872 verlängert.

Art. 3. Alle übrigen Bestimmungen der genannten Bundesbeschlüsse vom 22. Dezember 1870 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Bern, den 11. Dezember 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 326 und 339.

## Regierungs-Beschluß

vom 28/30. Herbstmonat 1871.

---

Der Regierungsrath des Kantons Aargau,

Auf das Ansuchen des tit. Stadtrathes von Winterthur, es möchte bezüglich der ihm zu Händen einer zu bildenden Gesellschaft am 26. Wintermonat 1870 vom Kanton Aargau erteilten und durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1870 genehmigten Conzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz, eventuell bis zur Station Koblenz, zur Uebertragung dieser Conzession auf die Nordostbahn-Gesellschaft nach den übereingekommenen Bedingungen die Genehmigung der Aargauischen Conzessionsbehörde erteilt werden;

Infolge Vollmacht des Aargauischen Großen Rathes vom 27. Herbstmonat 1871,

b e s c h l i e ß t:

1. Es wird andurch die Uebertragung der obbesagten Aargauischen Bahnconzession von der Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis Koblenz vom Stadtrath Winterthur auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft im Namen des Kantons genehmigt unter folgenden Bedingungen, wie solche für die Genehmhaltung der Einmündung der Linie Winterthur-Waldshut in die bestehende Nordostbahnstation Koblenz, an der Stelle der direkten Einmündung der Linie nach Waldshut, endgültig vereinbart worden sind:

- a. Die Einmündung der von Winterthur kommenden Eisenbahn in die Linie Turgi-Waldshut hat vor der nördlichen Tunnelmündung bei Koblenz, und zwar im Niveau dieser letztern Linie stattfinden.
- b. Die schweizerische Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet, den auf der Linie Winterthur-Waldshut von und nach Waldshut sich bewegenden Personen- und Güterverkehr in selbstständigen Zügen

über die bestehende Nordostbahnstation Koblenz in unmittelbarem Anschluß an die in Waldshut ankommenden und abgehenden Züge der badischen Staatsbahn zu bringen.

- c. Die Transporttagen für den auf der Linie Winterthur-Waldshut von und nach Waldshut sich bewegenden Personen- und Güterverkehr sind nach den Distanzen des vom ursprünglichen Conzessionär tracirten, direkt nach Waldshut einmündenden Projectes zu berechnen. Diese Verpflichtung fällt nach Erstellung einer durchgehenden schweizerischen Rheinlinie dahin für denjenigen Personen- und Güterverkehr, welcher von der Linie Winterthur-Waldshut her über Waldshut in der Richtung nach Basel und umgekehrt sich bewegt.
- d. Die Nordostbahn verpflichtet sich, den auf der Strecke Station Koblenz bis Bahnhof Waldshut erhobenen Taxzuschlag für den durch die Linie Winterthur-Waldshut vermittelten Verkehr fallen zu lassen, falls die betheiligte badische Staatsbahn ihrerseits mit dem Wegfall dieses Taxzuschlages sich ebenfalls einverstanden erklärt.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird beiden Conzessionsbetheiligten in doppelter Ausfertigung zugestellt.

Karau, den 28. und 30. Herbstmonat 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Landammann, Präsident:

(L. S.)

**Fischer.**

Der Staatschreiber:

**Ringier.**

**De k r e t**

betreffend

Verlängerung der Frist zum Beginn der Erdarbeiten beim  
Bau der Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Waldshut.

(Vom 30. Wintermonat 1871.)

Der Große Rath des Kantons Aargau,  
Auf Ansuchen der Direktion der schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft,

b e s c h l i e ß t :

## § 1.

Der Nordostbahn-Gesellschaft, als nunmehriger Inhaberin der vom Stadtrath Winterthur auf sie übertragenen aargauischen Konzession vom 26. Wintermonat 1870 für die Eisenbahnlinie Kaiserstuhl-Koblentz, wird die durch § 6 dieser Konzession festgesetzte Jahresfrist zum Beginn der Erdarbeiten, welche, vom Tage der Bundesgenehmigung an zählend, schon mit dem 22. Christmonat 1871 abläuft, bis zum 30. Juni 1872 erstreckt.

## § 2.

Gegenwärtiges Dekret ist der Genehmigung der Bundesbehörde zu unterstellen.

Gegeben in Aarau, den 30. Wintermonat 1871.

Der Präsident des Großen Rathes :

**M. Weissenbach.**

Die Sekretäre :

**L. Ruffbaumer, Fürsprech.****Eduard Reinli.**

## Nachträgliche Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1871.

(Vom 8. Dezember 1871.)

### Tit. I

Außer den bereits den eidg. Rätthen vorgetragenen Begehren für Nachtragskredite für das Jahr 1871 bedarf die Postverwaltung noch einiger weiterer Nachtragskredite, wofür der Bundesrath als ganz dringlich und gerechtfertigt bereits vorläufig die Ausgaben angewiesen hat, deren frühere Eingabe an die eidg. Rätthe für die dermalige Sitzung bis jetzt zufällig übersehen worden ist.

### Postverwaltung.

C. I. Gehalte und Vergütungen . . . . . Fr. 8,031

Die Internirung eines französischen Korps in der Schweiz, sowie der Aufenthalt einer sehr beträchtlichen Anzahl französischer Kriegsgefangenen in Deutschland, ferner die gleichzeitige Sperrung aller direkten Postverbindungen zwischen Frankreich und Deutschland hatten einen äußerst großen Postverkehr namentlich in Geldanweisungen aus Frankreich nach der Schweiz und über die Schweiz nach Deutschland zur Folge, so zwar, daß in Basel ein besonderes Filialbureau für die Behandlung der Geldanweisungen und bei der Oberkontrolle in Bern eine besondere Abtheilung für das bezügliche Rechnungswesen erstellt werden mußte.

## **Bundesrathsbeschluß betreffend Uebertragung der Konzessionen für eine Eisenbahn Winterthur-Waldshut und Fristverlängerung für dieselbe. (Vom 11. Dezember 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1871
Date	
Data	
Seite	1062-1067
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.